



über die Gemeinschaftsantennenanlagen in der Politischen Gemeinde Mörschwil

Der Gemeinderat Mörschwil erlässt, gestützt auf Artikel 702, Zivilgesetzbuch, Artikel 61 des Organisationsgesetzes und Artikel 97 des kantonalen Baugesetzes,

nachstehendes Reglement über die Erstellung und den Betrieb von Gemeinschaftsantennenanlagen für Fernsehen und UKW-Stereo-Empfang in der Politischen Gemeinde Mörschwil

Artikel 1

Zweck

Zur Gewährleistung eines einwandfreien, dem heutigen Stand der technischen Entwicklung entsprechenden Fernseh- und Radioempfanges (UKW) mit optimaler Programmauswahl und zum Schutz der Landschaft vor Verunstaltung durch viele Einzelantennen fördert der Gemeinderat die Erstellung leistungsfähiger Gemeinschaftsantennenanlagen in der Gemeinde Mörschwil.

Artikel 2

Kontrollorgane

Die Bewilligung für die Erstellung von Aussenantennen übt der Gemeinderat im Rahmen der Baupolizeivorschriften aus.

Artikel 3

Anlagen der Gemeinde

Die Gemeinde führt für die eigenen Gemeinschafts-Antennenanlagen separate Konti in der Elektra Rechnung.

Jede gemeindeeigene Anlage muss für sich selbsttragend sein. Ein allfälliger Aktivsaldo aus den Anschlussgebühren darf nur für die Erweiterung der Anlagen verwendet werden.

Der Anschluss an die Gemeinschafts-Antennenanlagen der Gemeinde wird mit einem privatrechtlichen Vertrag unter den Parteien geregelt.

Artikel 4Bau und Betrieb der Anlagen

Die Politische Gemeinde baut und betreibt für den Empfang von Fernseh- und UKW-Radioprogrammen Gemeinschaftsantennenanlagen, bestehend aus Verstärkeranlagen und Verteilnetzen. Eine erste wird für das Gebiet Seeblickstrasse erstellt, welche sukzessive für andere Gemeindegebiete erweitert werden kann.

Der Gemeinderat bestimmt die durch eine Gemeinschaftsantennenanlage zu versorgenden Gebiete.

Artikel 5Aussenantennen

Neue Einzelantennenanlagen dürfen in dem durch eine Gemeinschaftsantennenanlage erschlossenen Gebiete nicht mehr ersetzt oder neu installiert werden. In besonderen Fällen bewilligt der Gemeinderat Ausnahmen für Sende- Empfangsantennen für Feuerwehr, Polizei usw...

Artikel 6Hausanschlüsse

Die Zuleitung zum Gebäude erfolgt ab der Verteilleitung der Gemeinschaftsantennenanlage bis zur Hausanschlussdose, deren Standort durch den Gemeinderat bestimmt wird. Die Grabarbeiten hat in allen Fällen der Gebäudeeigentümer zu tragen.

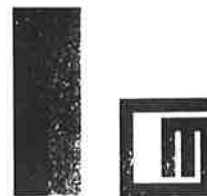
Der normale Unterhalt der Hauszuleitung bis zur Hausanschlussdose geht auf Kosten der Gemeinschaftsantennenanlage. Eine durch bauliche Änderungen auf dem Grundstück des Abonnenten verursachte Verlegung der Hauszuleitung wird dem Abonnenten zu den Selbstkosten verrechnet.

Artikel 7Durchleitungsrechte

Die Abonnenten sind verpflichtet, das Durchleitungsrecht für Leitungen der Gemeinschaftsantennenanlage unentgeltlich zu gewähren. Ein allfälliger Land- oder Kulturschaden geht zulasten des Unternehmers.

Artikel 8Hausinstallationen

Die Erstellung der Hausinstallation ist Sache des Grundeigentümers oder des Abonnenten. Die Anlagen haben den einschlägigen Vorschriften der PTT sowie allfälligen gemeindeeigenen Vorschriften über die Gemeinschaftsantennenanlage zu entsprechen.



Die Hausinstallationen dürfen nur durch PTT konzessionierte Radio- und Fernsehinstallateure erstellt werden. Erstellte Hausanschlüsse sind von den Installationsfirmen innert 14 Tagen dem Gemeinderat Mörschwil zu melden.

Provisorische Anschlüsse sind in der Regel innert 14 Tagen endgültig zu erstellen oder wieder zu beseitigen.

Artikel 9

Schadenersatz bei Unterbrechung

Die Abonnenten haben keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihnen aus der Unterbrechung oder Einschränkung in der Versorgung durch die Gemeinschaftsantenne allenfalls erwächst.

Artikel 10

Anschlussgebühr

Für jeden Haus- und Wohnungsanschluss ist eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten. Die Anschlussgebühr wird vom Gemeinderat festgelegt und kann geänderten Verhältnissen jederzeit angepasst werden.

Artikel 11

Abonnementsgebühr

Die Aufwendungen für Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Amortisation der Gemeinschaftsantennenanlagen werden durch monatliche Abonnementsgebühren gedeckt. Der Gemeinderat kann diese Gebühren geänderten Verhältnissen anpassen. Die Abonnementsgebühren werden gemeinsam mit den Rechnungen für elektrische Energie erhoben.

Artikel 12

Vollzug

Der Vollzug dieses Reglementes obliegt dem Gemeinderat.

Artikel 13

Rechtsmittel

Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 14 Tagen nach Eröffnung beim Regierungsrat des Kantons St. Gallen schriftlich und mit Begründung Einsprache erhoben werden.



Artikel 14

Strafbestimmungen

Verstösse gegen öffentlich-rechtliche Bestimmungen werden gemäss Artikel 132 des kantonalen Baugesetzes bestraft.

Bei unrechtmässigem oder tarifwidrigem Energiebezug ist gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes Ersatz zu leisten. Vorbehalten bleibt die strafrechtliche Verfolgung.

Artikel 15

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Baudepartement des Kantons St. Gallen in Kraft.

Mörschwil, den 7. Januar 1977

IM NAMEN DES GEMEINDERATES
Der Gemeindammann

Der Gemeinderatsschreiber

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am 2. Juni 1977.

Der Regierungsrat

W. Geiger